

ÖSTERREICHISCHER WINTER-SPORT-CLUB (ÖWSC)

SATZUNGEN

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1/1 Der Verein führt den Namen ÖSTERREICHISCHER WINTER-SPORT-CLUB (ÖWSC) und hat seinen Sitz in Wien.
- 1/2 Die Tätigkeit und Wirksamkeit des Vereines ist nicht auf den Ort seines Sitzes beschränkt.
- 1/3 Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
- 1/4 Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) ist jeweils vom 1. Oktober bis 30. September.

§ 2 Zweck

- 2/1 Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung und die Pflege des Sportes im Allgemeinen und im Speziellen des Skisportes in den alpinen und nordischen Disziplinen sowie des Alpinismus und des Bergsportes.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3/1 Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
- die Durchführung sportlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen sowie von Ski- und Trainingskursen
 - die Abhaltung von Vorträgen und Diskussionsveranstaltungen
 - die Zusammenarbeit mit Sport- und Tourismusverbänden sowie im Bereich der alpinen Ausbildung und Sicherheit
- 3/2 Als materielle Mittel dienen:
- Beitritts- und Mitgliedsbeiträge
 - Subventionen
 - Spenden
 - Beiträge von Sponsoren
 - sonstige Einnahmen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 4/1 Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.
- 4/2 Ordentliche Mitglieder sind alle jene physischen Personen, die ihre Beitritts- und jeweiligen Mitgliedsbeiträge fristgerecht bezahlt haben.

- 4/3 Als Ehrenmitglieder können (auch nicht dem Verein angehörende) Personen ernannt werden, welche sich um den Skisport und/oder um den Verein in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben.
- 4/4 Als Ehrenpräsidenten können aus dem Vorstand ausscheidende Präsidenten oder Vizepräsidenten ernannt werden, wenn sie in ihrer Funktion über längere Zeit tätig waren und sich dabei besondere Verdienste um die Vorstandsarbeit und um den Verein erworben haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5/1 Ordentliche Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen werden. Minderjährige benötigen zum Erwerb der Mitgliedschaft die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten. Sie haben mit vollendetem 16. Lebensjahr das Stimmrecht in der Generalversammlung, das aktive Wahlrecht und nach Erlangung der Volljährigkeit das passive Wahlrecht.
- 5/2 Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5/3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenpräsidenten erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 5/4 Ehrenpräsidenten sind berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen, vor allem in beratender Funktion, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6/1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 6/2 Der ordnungsgemäße Austritt kann nur bis spätestens 15. Jänner der jeweiligen Saison mit gleichzeitiger Rückgabe der ÖSV-Mitgliedskarte erfolgen. Bei verspäteter Abmeldung ist der Mitgliedsbeitrag für die betreffende Saison noch zu bezahlen.
- 6/3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate (gerechnet ab 15. Jänner der jeweiligen Saison) mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt hiervon unberührt.
- 6/4 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 6/5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bzw. der Ehrenpräsidentschaft kann aus den in § 6/4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7/1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen, sofern keine anderen Regelungen getroffen wurden. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern unter den Voraussetzungen des § 5/1 zu.
- 7/2 Alle Mitglieder haben nach Voranmeldung das Recht, in die finanzielle Gebarung, in Protokolle und in den Schriftverkehr des Vereines Einsicht zu nehmen.
- 7/3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu

unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Satzungen des Vereines und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand bzw. von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

8/1 Organe des Vereines sind die Generalversammlung (siehe §9 und §10), der Vorstand (siehe §11 bis §13), die Rechnungsprüfer (siehe §14) und das Schiedsgericht (siehe §15).

§ 9 Die Generalversammlung

9/1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach Beendigung des Vereinsjahres (Geschäftsjahres) bis spätestens 15. November statt.

9/2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (siehe §5/1) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

9/3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

9/4 Anträge zur Beschlussfassung in der Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

9/5 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9/6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder (§ 5/1). Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.

9/7 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn bei dieser zumindest fünfundzwanzig stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, so findet diese dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

9/8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Satzungen des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden gültigen Stimmen.

9/9 Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident; ist auch dies nicht möglich, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

§ 10 Aufgabenbereich der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses

- Entlastung des Vorstandes
- Wahl, Bestellung und Enthebung von Vorstandsmitgliedern und der Rechnungsprüfer
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sowie der Ehrenpräsidenschaft
- Genehmigung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Beitrittsgebühr
- Genehmigung des Programms für Veranstaltungen, Kurse etc. laut Vorstandsbeschluss
- Beschlussfassung über die Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines
- Entscheidung über sonstige Anträge
 - a) des Vorstandes
 - b) der Mitglieder
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und
 - a) Vorstandsmitgliedern oder
 - b) Rechnungsprüfern
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte

§ 11 Der Vorstand

11/1 Der Vorstand setzt sich aus maximal 15 Personen zusammen, und zwar aus

- dem Präsidenten
- einem oder zwei Vizepräsidenten
- einem oder zwei Schriftführern
- einem oder zwei Kassieren
- alpinen und nordischen Sportwarten
- Referenten
- Beiräten

11/2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung (Bestellung als Vorstandsmitglied) in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand durch Unterbleiben einer Selbstergänzung mittels Kooptierung oder aus sonstigen Gründen gänzlich oder auf unvorhersehbare Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche und volljährige Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- 11/3 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, Wiederwahlen sind möglich.
- 11/4 Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieses in angemessener Zeit nicht möglich, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 11/5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder satzungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11/6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11/7 Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident; ist auch dies nicht möglich, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11/8 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung wird mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes wirksam.
- 11/9 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die geschäftliche und sportliche Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung des Jahresvoranschlages
- Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Beitrittsgebühr
- Erstellung des Programms für Veranstaltungen, Kurse etc.
- Vorbereitung der Generalversammlungen
- Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13/1 Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Allgemeine schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, schriftliche Ausfertigungen in Geldangelegenheiten jener des Präsidenten und des Kassiers.
- 13/2 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 13/1 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

- 13/3 In dringenden Fällen oder bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnung zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13/4 Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung.
- 13/5 Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Neben den Aufgaben gemäß Abs. 1 obliegt ihm insbesondere die Führung der Protokolle des Vorstandes und der Generalversammlung.
- 13/6 Der Präsident ist gemeinsam mit dem Kassier für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Aus arbeitsökonomischen Gründen können der Präsident oder der Kassier auch alleine Auszahlungen und Überweisungen tätigen, es besteht jedoch gegenseitige Informationspflicht.
- 13/7 Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten die Vizepräsidenten, an die Stelle des Schriftführers und Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- 14/1 Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.
- 14/2 Die Rechnungsprüfer haben die laufende Geschäftsgebarung zu überwachen und sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und dort allfällige Beanstandungen und Vorschläge vorzubringen.
- 14/3 Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung des Rechnungsabschlusses, und sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 14/4 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß die Bestimmungen über die Wahl, die Bestellung und Enthebung sowie den Rücktritt der Vorstandsmitglieder.

§ 15 Das Schiedsgericht

- 15/1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, einschließlich wenn Mitglieder gegen ihren Ausschluss Berufung einlegen, ist das vereinsinterne Schiedsgericht zuständig.
- 15/2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen und volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaftmacht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14-Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 15/3 Bei Tagung des Schiedsgerichtes kann eines der Vorstandsmitglieder anwesend sein und gegebenenfalls befragt werden.
- 15/4 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind Vereinsintern endgültig.

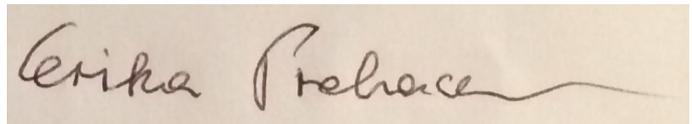
§ 16 Auflösung des Vereines

- 16/1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 16/2 Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiven das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 16/3 Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist bzw. die Generalversammlung wie unter § 16/2 vorgesehen, keinen anderen Beschluss fasst, einer Organisation zuzuführen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, wie zum Beispiel dem Wiener Skiverband.
- 16/4 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

Wien, 29.10.2020



Christoph Neuer
(Präsident)



Erika Prohaczka
(Schriftführerin)